

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
anna.buetikofer@jgk.be.ch



Bern, 27. August 2014

KONSULTATIONSANTWORT

Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Konsultation über die über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung. Wir bedauern allerdings, dass die Frist sehr knapp ist, so dass keine fundierte Prüfung der Auswirkungen möglich war.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Schon im Rahmen der Vernehmlassung und anlässlich der Gesetzesdebatte brachten wir klar zum Ausdruck, dass die SP Kanton Bern nicht hinter dieser Sparmassnahme steht. Auch wenn jetzt dank einer angeblich möglichst sozialverträglichen Umsetzung „nur“ 1,65 Mio Franken gespart werden statt der ursprünglich geschätzten 3,2 Mio Franken, gehen diese doch zu Lasten von unterhaltsberechtigten Kindern, die keine Schuld an der finanziellen Situation des Kantons tragen. Zudem handelt es sich bei den Unterhaltsbeiträgen um einen expliziten Rechtsanspruch des Kindes, der nicht von der wirtschaftlichen Situation der Eltern abhängig gemacht werden sollte.

Immerhin wurden in der Verordnung Anliegen aufgenommen, die uns wichtig sind, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Teilbevorschussung und die Berücksichtigung von Einkommens- und Vermögensveränderung seit der letzten gültigen Steuerveranlagung.

2 STELLUNGNAHME ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art. 4 Bst g

Nach der Scheidung bzw. Trennung können sich die finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellenden Person ändern. Dem soll in der Verordnung Rechnung getragen werden. Buchstabe g erwähnt jedoch nur die Einkommensverhältnisse. Wir beantragen den Satz wie folgt zu ergänzen:

g) im Falle einer Veränderung *des Vermögens nach Art. 11 oder* des Einkommens nach Art. 14 Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate.

Art. 14 Abs. 3

Bei Einkommensveränderungen soll der Anspruch erneut geprüft werden, sofern das aktuelle Einkommen mindestens 20% tiefer ist als dies aus der Steuerveranlagung hervorgeht. Dafür sollen die Einkommen der letzten 6 Monate berücksichtigt und hochgerechnet werden. Diese Zeitspanne erscheint uns nicht realistisch. Veränderungen der Einkommensverhältnisse müssen sofort und vollständig berücksichtigt werden.

Wir beantragen eine entsprechende Anpassung der Verordnung.

3 SCHLUSSBEMERKUNG

Mit den übrigen Inhalten sind wir - unter oben erwähntem grundsätzlichem Vorbehalt - einverstanden.

Wir bitten Sie, unsere Konsultationsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Roland Näf
Parteipräsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär